



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Fragebogen (Antworten SP Schweiz)

1.	Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage?
Antwort	Die SP Schweiz anerkennt die Notwendigkeit einer Korrektur der bestehenden Besteuerung, weil das geltende Steuerrecht zu fragwürdigen Ungerechtigkeiten zwischen den verschiedenen Zivilstandsformen führt. Eine Korrektur der Paar- und Familienbesteuerung aber, die dazu führt, dass eine Entlastung von mittleren und hohen Einkommen über eine Mehrwertsteuererhöhung und somit auch durch die Haushalte mit tieferen Einkommen finanziert wird, lehnt die SP klar ab. Zielführend ist aus Sicht der SP in diesem Zusammenhang einzig eine steuereinkommensneutral ausgestaltete Individualbesteuerung.

2.	Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden?
214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort	Das Modell einer alternativen Steuerberechnung und die anschliessende Berücksichtigung des tieferen Steuerbetrages erachtet die SP als keinen logischen Ansatz. Vielmehr sollte der Bundesrat endlich der Forderung einer Vereinfachung des Steuersystems nachkommen statt mit zusätzlichen Korrekturmechanismen erneut zu versuchen, die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts mit immer neuen punktuellen Eingriffen zu korrigieren.
214a Abs. 3 Antwort	Im Sinne des gewählten Modells erscheint dieses Vorgehen sinnvoll.
214 a Abs. 4 Bst. a Antwort	Im Sinne des gewählten Modells erscheint die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einkünfte korrekt.
214 a Abs. 4 Bst. b Antwort	Im Sinne des gewählten Modells ist der Verzicht auf die Anrechnung des Ein- bzw. Zweiverdienerabzuges nachvollziehbar.
214 a Abs. 4 Bst. c Antwort	Im Sinne des gewählten Modells ist die vorgeschlagene hälftige Aufteilung der übrigen Einkünfte und Abzüge sinnvoll.
214 a Abs. 5 Antwort	Im Sinne des gewählten Modells ist es nachvollziehbar, dass die Korrektur der Ungleichbehandlung von verschiedenen Haushaltsformen mittels der alternativen Steuerberechnung auch bei Liquiditätsgewinnen und Kapitaleistungen zur Anwendung kommen soll.

3.	Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 ^{bis} und 2)?
Antwort	Die nun gewählte, komplizierte Besteuerungsform lässt keine andere Lösung zu als die neuen bzw. angepassten Abzüge für Einverdiener und Zweiverdiener. Zu beachten wäre, ob der Staat keine Interesse daran hat, durch die Besteuerung auch die nötigen Anreize zu setzen, so dass eine möglichst grosse Zahl der Familien-Haushalte über zwei, möglichst gleichwertige Einkommen verfügen. Folglich müsste der Einverdienerabzug weniger grosszügig ausgestaltet werden.

4.	Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?
Antwort	Die unlösbare Problematik, eine faire Belastungsrelation zwischen Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern bzw. zwischen Einverdiener-Konkubinatspaaren und Einverdiener-Ehepaaren zu erreichen, zeigt die Notwendigkeit eines wirklichen Systemswechsels hin zu einer Individualbesteuerung. Es wäre auch darum zielführend, weil viele Steuerzahlende sonst aufgrund wechselnder Zivilstands- und Familienkonstellationen im Laufe ihres Lebens immer wieder starke Schwankungen ihrer Steuerbelastung erleben, die unabhängig von einer allfälligen Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind. Weiterhin als positiv erachtet die SP die 2009 geschaffene Möglichkeit, den Kinderabzug statt am steuerbaren Einkommen am Steuerbetrag vorzunehmen. So wurde eine faire Behandlung aller Steuerpflichtigen mit Kindern geschaffen, ohne dass aufgrund der Progression die Familien mit höheren Einkommen bevorteilt sind. Entsprechend ist zu prüfen, ob nicht auch andere Abzüge am Steuerbetrag erfolgen könnten.

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 ^{bis}) deckungsgleich sind?
----	--

Antwort	Eine entsprechende Vereinheitlichung der Voraussetzungen macht Sinn, da unterschiedliche Kriterien für die Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbar sind.
---------	--

6.	Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor?
Antwort	<p>Angesichts der verschiedenen Steuerausfälle insbesondere durch die Unternehmenssteuerreform II ist es für die SP zwingend, dass die Gegenfinanzierung dieser Familiensteuerreform einnahmenseitig erfolgen muss. Eine Finanzierung über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze lehnt die SP indes ab, da so die unteren Einkommen überdurchschnittlich die Steuerentlastungen im Interesse der mittleren und oberen Einkommen zu tragen hätten. Eine Finanzierung über den vorübergehenden Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression stellt aber auch keine sinnvolle Alternative dar, da – zumindest in den ersten Jahren der Einführung – trotzdem massive Ausgabenkürzungen notwendig wären. Gleichzeitig muss bezweifelt werden, dass die Bevölkerungen es goutieren würde, dass der eben erst eingeführte Ausgleich der kalten Progression bereits wieder ausgesetzt würde.</p> <p>Die SP erachtet einzig eine Gegenfinanzierung dieser Familienbesteuerreform über eine allgemeine Erhöhung des Besteuerungsniveau für natürliche und/oder juristische Personen als zielführend.</p>

7.	Übrige Bemerkungen
Antwort	-

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: SP Schweiz, Stefan Hostettler

Für allfällige Rückfragen:

Tel. Nr.:031 329 69 63

E-Mail:stefan.hostettler@parl.ch